

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2018-1707

vom 13. November 2018

Mutation Grundwasserschutzzone "Kappelmatt", Schönenbuch, Genehmigung

1. Sachverhalt

Die Gemeindeversammlung von Schönenbuch hat am 22. Juni 2017 die Mutation für die Grundwasserschutzzone Kappelmatt in Schönenbuch beschlossen. Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 21. Juni 2018 bis 20. Juli 2018 erfolgte keine Einsprache. Die Gemeinde Schönenbuch unterbreitet mit Schreiben vom 10. Januar 2018 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

2. Erwägung

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des RBG.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Mutation der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Mutation beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

3. Beschlüsse

- ://:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes, wird die von der Gemeindeversammlung Schönenbuch am 22. Juni 2017 beschlossene Grundwasserschutzzone "Kappelmatt", bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummer **BL 60 WZ 00 00** versehenen Pläne.
 2. Den durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 184 vom 13. Januar 1976 beschlossene Plan (60 ZP 00 08) sowie alle damit in Verbindung stehenden Dokumente werden aufgehoben und sind nicht mehr rechtskräftig.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

Verteiler:

- Gemeinde Schönenbuch, Neuweilerstrasse 10, 4124 Schönenbuch (eingeschrieben)
- Landeskanzlei (Publikation)
- VGD, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (ARP)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

Verteiler:

- Gemeinde Schönenbuch, Neuweilerstrasse 10, 4124 Schönenbuch (eingeschrieben)
- Landeskanzlei
- VGD, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (ARP)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

